

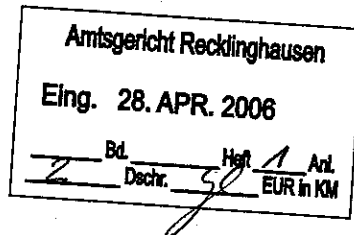
KV-Nr.: 51

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und 1 Blatt Kalender (I) und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

RAe Kothe & Zumbro, Brückstr. 52-54, 44787 Bochum

An das
Amtsgericht Recklinghausen
Reitzensteinstraße 17
45655 Recklinghausen



Peter F. Kothe
Alexander H. Zumbro
Ingrid Mayer-Jacobs'
Holger Schultkamp

¹ Auch Fachanwältin für Arbeitsrecht

Bürozeiten:
Mo.-Do. 8-13 u. 14-18 Uhr
Fr. 8-14 Uhr

28.04.2006
06/259/MaJ/de

KLAGE

der Firma Body Gym 2000 GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hermann Josten,
Harpener Hellweg 7, 44805 Bochum,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kothe, Zumbro und Kollegen, Brückstraße 52-
54, 44787 Bochum

g e g e n

Herrn Nick Kleinert, Elper Weg 67, 45657 Recklinghausen

Beklagten,

wegen: Fitnessstudiobeitrag

Streitwert: 736,00 Euro

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 736,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Soweit die Voraussetzungen der §§ 307 Abs. 2, 331 Abs. 3 ZPO vorliegen, beantragen wir bereits jetzt, **durch Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil zu entscheiden.**

Begründung:

Die Klägerin betreibt Fitnessstudios im Ruhrgebiet. Am 15.11.2005 schlossen die Parteien einen Fitnessvertrag für das demnächst zu eröffnende Studio in Recklinghausen.

Beweis: Vertrag vom 15.11.2005, in Kopie als Anlage K1.

Hiernach verpflichtete sich der Beklagte, den Mitgliedsbeitrag für 2 Jahre in Höhe von 736,00 Euro mit Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen.

Beweis: Wie vor.

Hierzu hat er der Klägerin eine Einzugsermächtigung erteilt.

Beweis: Wie vor.

Nachdem die Klägerin im Januar 2006 das Studio eröffnet hatte, zog sie, da der Beklagte von dem ihm eingeräumten Rücktrittsrecht nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hatte, den Mitgliedsbeitrag in Höhe von 736,00 Euro per Lastschrift von dem Konto des Beklagten ein. Der Beklagte widersprach jedoch der Abbuchung, so dass das Konto der Klägerin rückbelastet wurde.

Da der Beklagte sich auch im Folgenden weigerte, den geltend gemachten Betrag zu bezahlen, ist Klage geboten.

Mayer-Jacobs
(Mayer-Jacobs)

Rechtsanwältin

☆☆☆BODY GYM 2000 · TOP QUALITY FITNESS☆☆☆

MITGLIEDSCHAFT

Hiermit bestätige ich meine Mitgliedschaft in den BODY GYM 2000 Anlagen.

- Die Mitgliedschaft beginnt zum Eröffnungstermin des Recklinghausen und beinhaltet den Erhalt eines Mitgliedsausweises der zur Teilnahme am Angebot in allen BODY GYM 2000 Anlagen berechtigt.
- Die Mitgliedschaft ruht beitragsfrei bei nachgewiesener Krankheit, Schwangerschaft, Wehrdienst.
- Die Mitgliedschaft kann bei Einhaltung einer Frist von 6 Wochen frühestens nach 24 Monaten gekündigt werden. Erfolgt keine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Mitgliedschaft. Ein Ausscheiden ist in diesem Fall unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
- Eine Haftung für mitgebrachte Kleidung, Wertgegenstände und Geld kann nicht übernommen werden.
- Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
- Gerät das Mitglied mit mindestens drei Monatsbeiträgen in Verzug, so werden die gesamten Monatsbeiträge sofort zur Zahlung fällig.
- Mit der ersten Abbuchung wird der Beitrag für das Betreuungsscheckheft erhoben.

Mit der Abbuchung des Beitrags von meinem Konto bin ich einverstanden.

19001447-33
Mitgliedsnummer

Kleinert
Name

Nick
Vorname

Elper Weg 67
Name/Vorname des Erziehungsberechtigten

45657 Recklinghausen
Straße

02361/773540
PLZ/Ort

02361/773540
Telefon

Student
Beruf/Ernährungslegitimation

01.08.1979
Geburtsdatum

gratis
Betreuungsscheckheft

35,- Euro
Monatsbeitrag

75300107
Kontonummer

42650150
Bankleitzahl

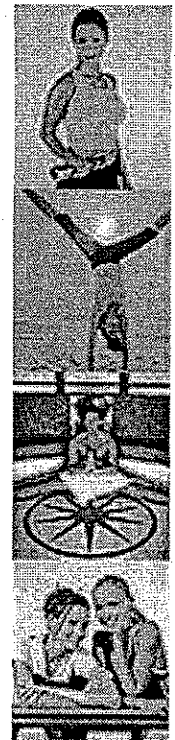
Sparhasse Vest RE
Name des Kreditinstitutes

Ergänzende Vereinbarungen:

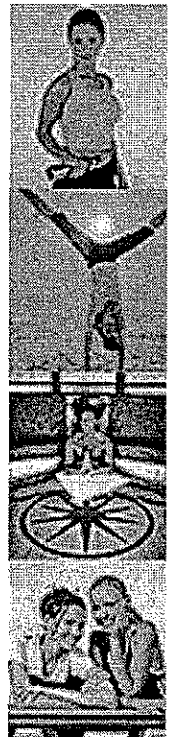
Für die ersten 24 Monate zahlt der Kunde insgesamt einen ermäßigten Beitrag von 736,- Euro, der mit Beginn der Mitgliedschaft fällig ist. 14 Tage kostenloses Probetraining. 14 Tage Rücktrittsrecht.

15.11.2005 Kleinert

Datum/Unterschrift



**BODY
GYM
2000**
TOP QUALITY FITNESS





AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN
IM NAMEN DES VOLKES
VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

der Firma Body Gym 2000 GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hermann Josten, Harpener Hellweg 7, 44805 Bochum,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kothe, Zumbro und Kollegen, Brückstraße 52 - 54, 44787 Bochum

g e g e n

Herrn Nick Kleinert, Elper Weg 67, 45657 Recklinghausen,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Recklinghausen
am 26.05.2006 im schriftlichen Vorverfahren
durch den Richter Dr. Kluge

für R e c h t e r k a n n t:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 736,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.05.2006 zu zahlen.

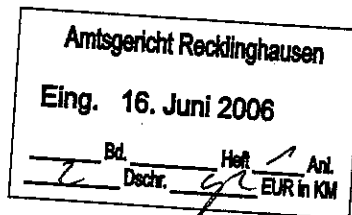
Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.


Dr. Kluge

O. Eckert, Königswall 35, 45657 Recklinghausen

An das
Amtsgericht Recklinghausen
Reitzensteinstraße 17
45655 Recklinghausen



45657 Recklinghausen
Königswall 35
Tel.: (02361) 18 56 87
Fax: (02361) 18 56 77

Datum: 16.06.2006

In dem Rechtsstreit
Body Gym 2000 ./ Kleinert
7 C 323/06

bestelle ich mich für den Beklagten.

Namens und in Vollmacht des Beklagten lege ich gegen das Versäumnisurteil vom 26.05.2006

Einspruch

ein. Im Einspruchstermin werde ich beantragen:

Das Versäumnisurteil vom 26.05.2006 wird aufgehoben und die Klage wird abgewiesen.

B E G R Ü N D U N G :

Die Klägerin stellt den Sachverhalt falsch dar:

Im Rahmen einer von der Klägerin für ihr neu zu eröffnendes Fitnessstudio in Recklinghausen durchgeführten Werbemaßnahme wurde der Beklagte angesprochen, ob er nicht Lust habe, ein 14tägiges unverbindliches Probetraining in dem Recklinghausener Studio der Klägerin zu absolvieren.

Beweis: Zeugnis der Lebensgefährtin des Beklagten, Frau Jutta Poll, Elper Weg 67, 45657 Recklinghausen.

Hierbei wurde dem Beklagten gesagt, dass er lediglich einen vorläufigen Vertrag unterzeichnen sollte, der nur Wirksamkeit haben sollte, wenn das Probetraining tatsächlich durchgeführt werde.

Zudem sollte der Beklagte nach dem Ende des Probetrainings die Möglichkeit haben, von dem Fitnessvertrag binnen 14 Tagen kostenlos zurückzutreten.

Beweis: Wie vor.

Im Folgenden wurde dann der schriftliche Vertrag unterzeichnet, in den unter dem Punkt „Ergänzende Vereinbarungen“ auch die Vereinbarung über das 14tägige kostenlose Probetraining und das 14tägige Rücktrittsrecht aufgenommen.

Beweis: Vertrag vom 15.11.2005, von der Gegenseite bereits vorgelegt.

Da der Beklagte nur eine Interesse daran hatte, in dem Recklinghausener Studio zu trainieren, da die anderen Studios der Klägerin mehr als 60 Fahrminuten von der Wohnung des Beklagten entfernt liegen, waren sich die Parteien einig, dass der Beklagte das Probetraining in dem Studio in Recklinghausen absolvieren sollte.

Beweis: Zeugnis der Lebensgefährtin des Beklagten, b. b.

Da das Recklinghausener Studio der Klägerin zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung jedoch nicht eröffnet war, verblieben die Parteien so, dass der Beklagte von der Klägerin über den Eröffnungszeitpunkt des Studios informiert wird und ihm die Möglichkeit zur Durchführung des Probetrainings angezeigt wird. Selbstverständlich sollte vor dieser Anzeige die 14tägige Rücktrittsfrist nicht zu laufen beginnen.

Beweis: Wie vor.

Der Beklagte hat nach der Vertragsunterzeichnung jedoch nie wieder etwas von der Klägerin gehört.

Beweis: Wie vor.

Vielmehr wurde am 08.02.2006 der Mitgliedsbeitrag von dem Konto des Beklagten abgebucht. Der Beklagte widersprach dieser Abbuchung sofort, so dass der Betrag seinem Konto wieder gutgeschrieben wurde, und erklärte mit Schreiben vom 08.02.2006 den Rücktritt von dem Fitnessvertrag mit der Klägerin.

Beweis: Schreiben vom 08.02.2006, in Kopie als Anlage B1.

Die Rücktrittsfrist war zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht abgelaufen, da diese erst ab Anzeige der Studioeröffnung laufen sollte, welche jedoch nicht erfolgt ist. Folglich ist die Zahlungspflicht des Beklagten, der nie eine Leistung der Klägerin in Anspruch genommen hat, nicht entstanden. Das Versäumnisurteil ist daher zu Unrecht ergangen und die Klage abzuweisen.

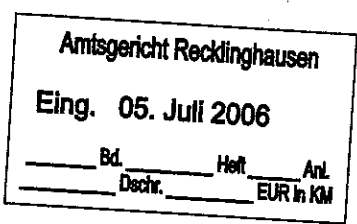

(Eckert)

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Anlage B1 wurde abgesehen. Diese hat den angegebenen Inhalt.

RAe Kothe & Zumbro, Brückstr. 52-54, 44787 Bochum

An das
Amtsgericht Recklinghausen
Reitzensteinstraße 17
45655 Recklinghausen



Peter F. Kothe
Alexander H. Zumbro
Ingrid Mayer-Jacobs
Holger Schultkamp

¹ Auch Fachanwältin für Arbeitsrecht

Bürozeiten:
Mo.-Do. 8-13 u. 14-18 Uhr
Fr. 8-14 Uhr

In Sachen
Body Gym 2000 ./ Kleinert
7 C 323/06

05.07.2006
06/259/MaJ/de

beantragen wir,
den Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 26.05.2006 als unzulässig zu verwerfen.

Hilfsweise beantragen wir,
das Versäumnisurteil vom 26.05.2006 aufrechtzuerhalten.

BEGRÜNDUNG:

I.

Der Einspruch des Beklagten ist nicht innerhalb der Einspruchsfrist eingelegt worden, so dass er unzulässig ist. Nach unseren Informationen ist dem Beklagten das Versäumnisurteil am 31.05.2006 zugestellt worden. Der Einspruch hätte daher bis zum 14.06.2006 bei Gericht eingehen müssen. Tatsächlich eingegangen ist er aber erst am 16.06.2006, so dass er verspätet ist.

II.

Soweit der Beklagte behauptet, die Parteien hätten sich bei Abschluss des Fitnessvertrages darauf geeinigt, dass es sich nur um einen vorläufigen Vertrag handeln soll, der nur bei tatsächlicher Durchführung des Probetrainings wirksam werden sollte, ist dies unzutreffend. Ebenso wenig ist eine Einigung dahin erfolgt, dass die Rücktrittsfrist erst mit Ende des Probetrainings laufen sollte. Hierüber haben die Parteien überhaupt nicht gesprochen.


Beweis: Zeugnis der Mitarbeiterin der Klägerin Frau Westerburg, zu laden über die Klägerin.

Es sind lediglich die Vereinbarungen getroffen worden, die auch Eingang in den Vertragswortlaut gefunden haben. Hiernach wurde ein Beginn der Rücktrittsfrist nicht explizit bestimmt. Demnach konnte die Vereinbarung nicht anders verstanden werden, als dass die Rücktrittsfrist mit dem Tag des Vertragsschlusses anfangen sollte.

Schließlich hat die Klägerin den Beklagten auch über den Eröffnungstermin des Studios in Recklinghausen mit Schreiben vom 05.01.2006 informiert. Als Zeugen dafür, dass die Klägerin alle Neumitglieder in Recklinghausen mit Schreiben vom 05.01.2006 informiert hat und dass das an den Beklagten adressierte Schreiben nicht in Rücklauf geraten ist, benennt die Klägerin:

Herrn Jörg Gruber, zu laden über die Klägerin.

Folglich ist der Rücktritt vom 08.02.2006 aber selbst dann als verspätet anzusehen, wenn man davon ausgeht, die Rücktrittsfrist habe erst ab Mitteilung über die Studioeröffnung begonnen.


(Mayer-Jacobs)
Rechtsanwältin

Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts

Recklinghausen, den 04.09.2006

Geschäftsnummer: 7 C 323/06

Gegenwärtig:
Richter Dr. Kluge

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 160a ZPO vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In Sachen

Body Gym 2000 ./ Kleinert

erscheinen nach Aufruf der Sache:

1. für die Klägerin Rechtsanwältin Mayer-Jacobs
2. der Beklagte und für diesen Rechtsanwalt Eckert

Zunächst wird eine Güteverhandlung durchgeführt. Eine gütliche Einigung scheidet. Es wird in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Die Klägervertreterin stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 05.07.2006.

Der Beklagtenvertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 16.06.2006


b.u.v.:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Von einem Abdruck der am Schluss der Sitzung verkündeten Entscheidung wurde zu Prüfungszwecken abgesehen.


Dr. Kluge

f.d.R.d.Ü.v.T.


Rehbein, JAng.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit des Einspruchs oder der Klage, so ist zur Frage der Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Mit Verfügung vom 02.05.2006 hat das Amtsgericht Recklinghausen ordnungsgemäß das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe der Verteidigungsanzeige gesetzt. Die Zustellung einer beglaubigten Ablichtung dieser Verfügung und der Klageschrift an den Beklagten ist am 05.05.2006 erfolgt.

Die Zustellung des Versäumnisurteils vom 26.05.2006 erfolgte an den Beklagten am 31.05.2006 und an die Prozessbevollmächtigte der Klägerin am 01.06.2006. Mit der Zustellung des Versäumnisurteils ist dem Beklagten der § 338 Satz 2 ZPO entsprechende Hinweis erteilt worden.

Kalender 2006

	Januar	Februar	März	April
Mo	2 9 16 23 30	6 13 20 27	6 13 20 27	3 10 17 24
Di	3 10 17 24 31	7 14 21 28	7 14 21 28	4 11 18 25
Mi	4 11 18 25	1 8 15 22	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Do	5 12 19 26	2 9 16 23	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Fr	6 13 20 27	3 10 17 24	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Sa	7 14 21 28	4 11 18 25	4 11 18 25	1 8 15 22 29
So	1 8 15 22 29	5 12 19 26	5 12 19 26	2 9 16 23 30

	Mai	Juni	Juli	August
Mo	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Di	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Mi	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Do	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
Fr	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
Sa	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
So	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27

	September	Oktober	November	Dezember
Mo	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
Di	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
Mi	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
Do	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
Fr	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
Sa	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
So	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31

Fest- und Feiertage 2006:

01.01.	Neujahr	04./05.06.	Pfingsten
14.04.	Karfreitag	15.06.	Fronleichnam
16./17.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
25.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte

Dem Vortrag liegt das Verfahren 14 C 575/03 AG Erkelenz zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Zulässigkeit des Einspruchs

Der Einspruch dürfte form- und fristgerecht eingelegt worden sein. Insbesondere dürfte der Eingang der Einspruchsschrift bei Gericht am 16.06.2006 die Einspruchsfrist gewahrt haben. Gemäß § 339 Abs. 1 ZPO beträgt diese zwei Wochen. Sie läuft ab dem Zeitpunkt, in dem das Versäumnisurteil wirksam zugestellt wurde (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 26. Aufl., § 339 Rz. 1). Zu beachten ist allerdings, dass bei einem Versäumnisurteil, das - wie hier - nach § 331 Abs. 3 ZPO ohne mündliche Verhandlung ergeht, gemäß § 310 Abs. 3 ZPO die Verkündung durch die Zustellung des Urteils ersetzt wird. Hieraus wird allgemein gefolgert, dass die Wirkungen des Versäumnisurteils - und damit auch der Beginn der Einspruchsfrist - erst mit der letzten notwendigen Amtszustellung eintreten (vgl. Thomas/Putzo, a.a.O., § 310 Rz. 3). Da im vorliegenden Fall die Amtszustellung an die Klägerin später als die an den Beklagten erfolgte, dürfte hier für den Beginn der Einspruchsfrist auf die Zustellung an die Klägerin am 01.06.2006 abzustellen sein. Die Einspruchsfrist begann folglich am 02.06.2006 um 0.00 Uhr und endete am 16.06.2006 um 24.00 Uhr, da das eigentliche Fristende - der 15.06.2006 - ein allgemeiner Feiertag (Fronleichnam) war (§ 222 Abs. 1 u. 2 ZPO i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB).

B. Zulässigkeit der Klage

Die Klage dürfte zulässig sein. Insbesondere dürfte das Amtsgericht Recklinghausen gemäß § 23 Nr. 1 GVG sachlich und gemäß den §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig sein.

C. Begründetheit der Klage

Die Klage dürfte unbegründet sein.

Der Klägerin dürfte kein Anspruch auf Zahlung des Entgeltes aus dem Fitnessstudiovertrag zustehen, weil der Beklagte von diesem wirksam zurückgetreten sein dürfte.

Zwischen den Parteien war ein 14tägiges Rücktrittsrecht vereinbart, welches der Beklagte mit Schreiben vom 08.02.2006 rechtzeitig ausgeübt haben dürfte. Entgegen der Auffassung der Klägerin dürfte die Rücktrittsfrist nicht schon mit Vertragsschluss und auch nicht mit Eröffnung des Studios in Recklinghausen begonnen haben. Die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung regelt den Beginn der Rücktrittsfrist nicht ausdrücklich. Es bedarf allerdings nicht der Erhebung des von dem Beklagten angebotenen Beweises über die neben dem schriftlich fixierten Vertragsinhalt getroffenen mündlichen Abreden, weil sich bereits durch Auslegung ermitteln lassen dürfte, dass die Rücktrittsfrist zu dem Zeitpunkt, als der Beklagte sein Rücktrittsrecht ausübte, noch nicht abgelaufen war. Die Auslegung des Vertrages dürfte ergeben, dass der Beginn der Rücktrittsfrist unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) stand, dass der Beklagte von der Klägerin über den Eröffnungstermin des Studios in Recklinghausen informiert und ihm das vereinbarte 14tägige kostenlose Probetraining angeboten wird. Gemäß den §§ 133, 157 BGB sind Verträge so auszulegen, wie sie die Vertragsparteien nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen mussten (vgl. Palandt, BGB, 64. Aufl., § 133, Rz. 9). Dabei ist insbesondere auch die bestehende Interessenlage und der mit dem Rechtsgeschäft verfolgte Zweck zu berücksichtigen, so dass eine nach beiden Seiten interessengerechte Auslegung geboten ist (vgl. Palandt, a.a.O., § 133, Rz. 18).

Zunächst dürfte sich aus der zusammen mit der Regelung über das Rücktrittsrecht getroffenen Vereinbarung über das 14tägige kostenlose Probetraining ergeben, dass die Rücktrittsfrist nicht schon ab Vertragsschluss, sondern frühestens ab Eröffnung des Studios in Recklinghausen beginnen sollte. Dem Beklagten dürfte es darum gegangen sein, das Probetraining gerade in dem Studio in Recklinghausen wahrzunehmen, da nach seinem unwidersprochen gebliebenen Vortrag die anderen Fitnessstudios der Klägerin in erheblicher Entfernung von seiner Wohnung liegen. Dieses Interesse hat auch Eingang in den Vertragswortlaut gefunden, da die Parteien für den Vertragsbeginn die Eröffnung des Studios in Recklinghausen festgelegt haben. Mangels Eröffnung des Studios in Recklinghausen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hatte der Beklagte aber zunächst noch gar keine Möglichkeit ein dortiges Probetraining wahrzunehmen. Hätte die Rücktrittsfrist daher schon mit Vertragsschluss begonnen, wäre sie in jedem Fall vor dem Ende des Probetrainings abgelaufen. Der Sinn eines Probetrainings würde aber unterlaufen, wenn nicht mindestens bis zu dessen Ende von dem Vertrag noch Abstand genommen werden kann. Dies wird hier allein durch die Vereinbarung des Rücktrittsrechts erreicht, so dass es der Sinn und Zweck des vereinbarten Probetrainings erfordern dürften, dass die Rücktrittsfrist nicht vor der Möglichkeit, das Probetraining wahrzunehmen, - also der Studioeröffnung in Recklinghausen - anläuft.

Eine an den Interessen der Parteien orientierte Auslegung dürfte zudem ergeben, dass die Klägerin den Beklagten über die Eröffnung des Studios hätte informieren und diesem das Probetraining hätte anbieten müssen. Vor Kenntniserlangung wäre dem Beklagten nämlich die Wahrnehmung des Probetrainings und damit eine sinnvolle Ausübung seines Rücktrittsrechts ebenfalls nicht möglich gewesen. Der Klägerin wäre es zudem ein leichtes gewesen, den Beklagten entsprechend in Kenntnis zu setzen, wohingegen es mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden gewesen wäre, wenn sich der Beklagte regelmäßig nach dem Eröffnungstermin hätte erkundigen müssen.

Die Klägerin dürfte auch nicht hinreichend unter Beweis gestellt haben, dass sie den Beklagten entsprechend informiert hat. Sie hat lediglich Beweis für die Behauptung angetreten, dass sie an alle Mitglieder ein Schreiben mit dem Eröffnungstermin und der Aufforderung, das Probetraining wahrzunehmen, versandt habe und dass das an den Beklagten adressierte Schreiben nicht in Rücklauf geraten sei. Aus der Absendung des Schreibens dürfte aber nicht auf dessen Empfang durch den Beklagten geschlossen werden können. Es entspricht allgemeiner Erfahrung, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Postsendungen aus ungeklärten Gründen weder den Empfänger erreicht noch in Rücklauf gelangt. Die ordnungsgemäß Absendung begründet damit keinen Anscheinsbeweis für den Zugang einer Sendung, so dass der Beweisantritt ungeeignet sein dürfte, den Zugang des Informationsschreibens beim Beklagten zu beweisen.

Demgegenüber dürfte es dahinstehen können, ob die Rücktrittsfrist - wie vom Beklagten vertreten - erst im Anschluss an das Probetraining beginnen sollte, da die Rücktrittsfrist schon nach dem weniger weitgehenden Verständnis zum Rücktrittszeitpunkt noch nicht abgelaufen war.

Demnach dürfte die Rücktrittsfrist zum Zeitpunkt des Zugangs des Rücktrittschreibens bei der Klägerin noch nicht abgelaufen gewesen sein, so dass der Rücktritt wirksam sein dürfte. Hierdurch ist der Vertrag gemäß § 346 BGB in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt worden, welches - da vorliegend noch keinerlei Leistungen ausgetauscht wurden - dazu führt, dass keine der Parteien aus dem Schuldverhältnis noch Ansprüche herleiten kann.

D. Ergebnis

Nach der hier vertretenen Lösung dürfte das Versäumnisurteil vom 26.05.2006 auf den Einspruch des Beklagten aufzuheben (vgl. § 343 Satz 2 ZPO) und die Klage abzuweisen sein.